



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 33/1994

Dresden, 21. Juni 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
24. 5. 1994 Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Akademie der Künste	1001
24. 5. 1994 Gesetz über die Fachhochschule für Polizei Sachsen	1002
24. 5. 1994 Gesetz über das Graduiertenstudium im Freistaat Sachsen	1006
24. 5. 1994 Gesetz zur Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen sowie zur Ausführung von Verfahrensgesetzen	1009
24. 5. 1994 Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen	1015
24. 5. 1994 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen	1016
24. 5. 1994 Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	1016
11. 5. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Rettungsdienstbereiche und gemeinsame Leitstellen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes	1019

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zur Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften
im Freistaat Sachsen
sowie zur Ausführung von Verfahrensgesetzen

Vom 24. Mai 1994

Der Sächsische Landtag hat am 29. April 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Organisation
der Gerichte und Staatsanwaltschaften
im Freistaat Sachsen**
(Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz –
SächsGerOrgG)

§ 1

Oberlandesgericht

Das Oberlandesgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2

Landgerichte

Die Landgerichte haben ihren Sitz

1. in Bautzen mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz;
2. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Annaberg, Chemnitz, Freiberg, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Marienberg und Stollberg;
3. in Dresden mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Dippoldiswalde, Dresden, Meißen, Pirna und Riesa;
4. in Görlitz mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Görlitz, Löbau, Weißwasser und Zittau;
5. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Borna, Döbeln, Eilenburg, Grimma, Leipzig, Oschatz und Torgau;
6. in Zwickau mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Aue, Auerbach, Plauen und Zwickau.

§ 3

Amtsgerichte

- (1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Borna, Chemnitz, Dippoldiswalde, Döbeln, Dresden, Eilenburg, Freiberg, Görlitz, Grimma, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Hoyerswerda, Kamenz, Leipzig, Löbau, Marienberg, Meißen, Oschatz, Pirna, Plauen, Riesa, Stollberg, Torgau, Weißwasser, Zittau und Zwickau.
- (2) Die Bezirke der Amtsgerichte umfassen die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz.
- (3) Das Staatsministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung Zweigstellen auch außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichtes errichten und auflösen sowie den Zweigstellen bestimmte sachliche und örtliche Zuständigkeiten übertragen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen geboten ist.

§ 4

Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichte

- (1) Das Oberverwaltungsgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Bautzen. Es führt die Bezeichnung „Sächsisches Oberverwaltungsgericht“.
- (2) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz
 1. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Landkreise Annaberg, Chemnitzer Land, Elstertalkreis, Freiberg, Göltzschtalkreis, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Stollberg, Westerzgebirgskreis und Zwickauer Land sowie für die Kreisfreien Städte Chemnitz, Plauen und Zwickau;
 2. in Dresden mit Zuständigkeit für die Landkreise Bautzen, Meißen-Dresden, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Riesa-Großenhain, Sächsischer Oberlausitzkreis, Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis und Westlausitzkreis sowie für die Kreisfreien Städte Dresden, Görlitz und Hoyerswerda;
 3. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Landkreise Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis und Torgau-Oschatz sowie für die Kreisfreie Stadt Leipzig.

§ 5

Landesarbeitsgericht und Arbeitsgerichte

- (1) Das Landesarbeitsgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Chemnitz. Es führt die Bezeichnung „Sächsisches Landesarbeitsgericht“.

- (2) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz
1. in Bautzen mit Zuständigkeit für die Landkreise Bautzen, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Sächsischer Oberlausitzkreis und Westlausitzkreis sowie für die Kreisfreien Städte Görlitz und Hoyerswerda;
 2. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Landkreise Annaberg, Chemnitzer Land, Freiberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida und Stollberg sowie für die Kreisfreie Stadt Chemnitz;
 3. in Dresden mit Zuständigkeit für die Landkreise Meißen-Dresden, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis sowie für die Kreisfreie Stadt Dresden;
 4. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Landkreise Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis und Torgau-Oschatz sowie für die Kreisfreie Stadt Leipzig;
 5. in Zwickau mit Zuständigkeit für die Landkreise Elstertalkreis, Göltzschtalkreis, Westerbirgskreis und Zwickauer Land sowie für die Kreisfreien Städte Plauen und Zwickau.

§ 6

Landessozialgericht und Sozialgerichte

- (1) Das Landessozialgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Chemnitz. Es führt die Bezeichnung „Sächsisches Landessozialgericht“.
- (2) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz
1. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Landkreise Annaberg, Chemnitzer Land, Elstertalkreis, Freiberg, Göltzschtalkreis, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Stollberg, Westerbirgskreis und Zwickauer Land sowie für die Kreisfreien Städte Chemnitz, Plauen und Zwickau;
 2. in Dresden mit Zuständigkeit für die Landkreise Bautzen, Meißen-Dresden, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Riesa-Großenhain, Sächsischer Oberlausitzkreis,

- Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis und Westlausitzkreis sowie für die Kreisfreien Städte Dresden, Görlitz und Hoyerswerda;
3. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Landkreise Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis und Torgau-Oschatz sowie für die Kreisfreie Stadt Leipzig.
- (3) Das Staatsministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit von Fachkammern eines Sozialgerichts auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstrecken.

§ 7

Finanzgericht

Das Finanzgericht für den Freistaat Sachsen hat seinen Sitz in Leipzig. Es führt die Bezeichnung „Sächsisches Finanzgericht“.

§ 8

Staatsanwaltschaften

- (1) Staatsanwaltschaften bestehen bei dem Oberlandesgericht sowie bei den Landgerichten. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Dresden“.
- (2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirkes wahr.
- (3) Für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte kann das Staatsministerium der Justiz bei einem Amtsgericht Zweigstellen einer Staatsanwaltschaft des übergeordneten Landgerichts errichten und auflösen.

§ 9

Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden nach ihrem Sitz bezeichnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Künftige Änderungen von Gemeindegrenzen

- (1) Gemeinden gehören dem Gerichtsbezirk, dem sie zugeordnet sind, mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang an. Neue Gemeinden, die aus Gebieten gebildet werden, die einheitlich einem Gericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts an.
- (2) Wird aus Gebieten, die verschiedenen Gerichtsbezirken angehören, eine Gemeinde neu gebildet, so bestimmt das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung das dafür zuständige Gericht. Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege sowie dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung Rechnung zu tragen.
- (3) Wird durch Gemeinden, die verschiedenen Gerichtsbezirken angehören, eine Verwaltungsgemeinschaft oder ein Verwaltungsverband neu gebildet oder eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft erweitert, so bestimmt das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung das zuständige Gericht. Soweit besondere Gründe nicht entgegenstehen, sollen die Gemeinden dem Gericht zugeordnet werden, das für den Sitz des Verwaltungsverbandes und bei Verwaltungsgemeinschaften für die erfüllende Gemeinde zuständig ist.
- (4) Werden Gemeinden in einen anderen Landkreis eingegliedert und wird dadurch die Übereinstimmung zwischen Landkreisgrenzen und Gerichtsbezirksgrenzen beseitigt, so soll das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die Gerichtsbezirke den neuen Landkreisgrenzen anpassen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Landgerichtsbezirke umfassen die Amtsgerichtsbezirke mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(6) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, in Fällen des § 10 dieses Gesetz mit der geänderten Anlage oder die geänderte Anlage allein neu bekanntzumachen.

Artikel 2

Gesetz zur Ausführung von Verfahrensgesetzen (Sächsisches Verfahrensausführungsgesetz – SächsVerfAG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zahl der Spruchkörper
- § 2 Amtstracht

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- § 3 Ernennung der Handelsrichter
- § 4 Dienstaufsicht
- § 5 Zuständigkeit der Landgerichte
- § 6 Gleichzeitige Anwaltszulassung beim Landgericht und bei dem Oberlandesgericht
- § 7 Gerichtsvollzieher
- § 8 Legalisation
- § 9 Gesamtvollstreckung in das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zahl der Spruchkörper

Die Zahl der Senate bei dem Oberlandesgericht, dem Sächsischen Obergericht, dem Sächsischen Landessozialgericht und dem Sächsischen Finanzgericht, die Zahl der Kammern bei den Landgerichten, bei den Verwaltungsgerichten und bei den Sozialgerichten sowie die Zahl der von einem weiteren aufsichtsführenden Richter geleiteten Abteilungen bei den Amtsgerichten bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Diese Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden.

§ 2

Amtstracht

(1) Rechtsanwälte tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts eine andere Regelung angemessen ist.

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann die Gestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung bestimmen.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

§ 3

Ernennung der Handelsrichter

(1) Die Handelsrichter werden vom Staatsministerium der Justiz ernannt. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.

§ 10 Aufgebotsverfahren

§ 11 Amtsanwälte

Dritter Abschnitt

Bestimmungen

zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

- § 12 Vertrauensleute
- § 13 Dienstaufsicht
- § 14 Normenkontrollverfahren
- § 15 Zuständigkeit des Sächsischen Obergerichts im ersten Rechtszug
- § 16 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle
- § 17 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde, eines Verwaltungsverbandes oder eines Zweckverbandes

Vierter Abschnitt

Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit

- § 18 Oberste Landesbehörde

Fünfter Abschnitt

Bestimmungen zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes

- § 19 Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand

Sechster Abschnitt

Bestimmungen zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

- § 20 Vertrauensleute
- § 21 Dienstaufsicht
- § 22 Finanzrechtsweg
- § 23 Beiladung der Kirchen und der Religionsgemeinschaften

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann die Zuständigkeit zur Ernennung durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Stelle übertragen.

§ 4

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht üben aus:

1. das Staatsministerium der Justiz über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und über die Staatsanwaltschaften,
2. der Präsident des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte über die Gerichte ihrer Bezirke,
3. die Präsidenten und die Direktoren der Amtsgerichte über das jeweilige Amtsgericht,
4. der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen über die Staatsanwaltschaften,
5. die Leitenden Oberstaatsanwälte über die jeweilige Staatsanwaltschaft.

(2) Wer nach Absatz 1 die Dienstaufsicht ausübt, ist Dienstvorgesetzter der Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der zur Ausbildung zugewiesenen Personen der seiner Dienstaufsicht unterstellten Gerichte und Behörden. Dem Präsidenten des Landgerichts steht die Dienstaufsicht über ein mit einem Präsidenten besetztes Amtsgericht nicht zu. Dem Direktor des Amtsgerichts steht die Dienstaufsicht über die Richter des Amtsgerichts nicht zu. Wer unmittelbarer und wer weiterer Dienstvorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der Gerichte und Behörden.

(3) Über Dienstaufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung wird im Dienstaufsichtswege entschieden, soweit in anderen Gesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Besondere Vorschriften für die Dienstaufsicht über Beamte im Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

§ 5

Zuständigkeit der Landgerichte

- (1) Für Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.
- (2) Für die am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift bei den Amtsgerichten anhängigen Verfahren gilt § 506 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 6

Gleichzeitige Anwaltszulassung beim Landgericht und bei dem Oberlandesgericht

Der bei einem Landgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Oberlandesgericht zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen nach den maßgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen dafür vorliegen.

§ 7

Gerichtsvollzieher

- (1) Die Gerichtsvollzieher sind auch zuständig,
 1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
 2. Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts vorzunehmen,
 3. Vermögensverzeichnisse und Inventare im Auftrag des Gerichts aufzunehmen,
 4. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden nicht getrennt sind, durchzuführen,
 5. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden oder die geschuldete Leistung tatsächlich anzubieten,
 6. gerichtliche Anordnungen nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollstrecken.
- (2) Gerichtsvollzieher können Aufträge zur freiwilligen Versteigerung nach ihrem Ermessen ablehnen.
- (3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Legalisation

Der Präsident des Landgerichts ist für die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Weg zuständig.

§ 9

Gesamtvollstreckung in das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts

- (1) Ein Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185) über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute, es sei denn, es besteht die unbeschränkte Haftung einer Gebietskörperschaft oder eines kommunalen Zweckverbandes als Gewährsträger.

§ 10

Aufgebotsverfahren

- (1) Soweit die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung dies zulassen und sonstige bundesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, werden Aufgebote, vorgeschriebene Bekanntmachungen und, soweit angeordnet, der wesentliche Inhalt von Ausschlußurteilen, durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen

des Gerichts bestimmten Blatt öffentlich bekanntgemacht. Wenn dies dem Zweck des Aufgebots dienlich ist, kann das Gericht eine Einrückung in den Bundesanzeiger oder die Bekanntmachung in weiteren Blättern anordnen.

- (2) Die Aufgebotsfrist in den Fällen des Absatzes 1 muß mindestens drei Monate betragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung.

§ 11

Amtsanwälte

Das Staatsministerium der Justiz kann Beamte des gehobenen Dienstes zu Amtsanwälten ernennen.

Dritter Abschnitt

Bestimmungen

zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 12

Vertrauensleute

- (1) Die Vertrauensleute und ihre Vertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Wahlperiode der bereits gewählten Vertrauensleute.
- (2) Für die Entbindung der Vertrauensleute und ihrer Vertreter von ihrem Amt gilt § 24 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 13

Dienstaufsicht

Das Staatsministerium der Justiz übt die Dienstaufsicht über den Präsidenten des Sächsischen Obergerichts aus.

§ 14

Normenkontrollverfahren

- (1) Das Sächsische Obergericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften, die im Rang unter dem Landesgesetz stehen.
- (2) In Normenkontrollverfahren entscheidet das Sächsische Obergericht in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern.

§ 15

Zuständigkeit des Sächsischen Obergerichts im ersten Rechtszug

In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Sächsische Obergericht auch über Streitigkeiten, die vorzeitige Besitzinweisungen betreffen.

§ 16

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle

Nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist bei Verwaltungsakten des Polizeivollzugsdienstes in Fällen, in denen ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, die unterste zur Fachaufsicht zuständige allgemeine Polizeibehörde. Im übrigen entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer dem Polizeipräsidium nachgeordneten Polizeidienststelle das Polizeipräsidium.

§ 17

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde, eines Zweckverbandes oder eines Zweckverbandes

- (1) Den Bescheid über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer Gemeinde, die der Rechtsaufsicht des Landrats-

amtes untersteht, erläßt in Selbstverwaltungsangelegenheiten das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde. Die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(2) Für den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Verwaltungsverbandes oder eines Zweckverbandes, der der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, gilt Absatz 1 entsprechend.

Vierter Abschnitt Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit

§ 18

Oberste Landesbehörde

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes ist das Staatsministerium der Justiz.

Fünfter Abschnitt Bestimmungen zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 19

Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand

Das zuständige Staatsministerium bestimmt die Vollstreckungsbehörden gemäß § 200 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes durch Rechtsverordnung.

Sechster Abschnitt Bestimmungen zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

§ 20

Vertrauensleute

(1) Die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Wahlperiode der bereits gewählten Vertrauensleute.

(2) Für die Entbindung der Vertrauensleute und ihrer Stellvertreter von ihrem Amt gilt § 21 der Finanzgerichtsordnung entsprechend.

§ 21

Dienstaufsicht

Das Staatsministerium der Justiz übt die Dienstaufsicht über den Präsidenten des Sächsischen Finanzgerichts aus.

§ 22

Finanzrechtsweg

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. über Abgabenangelegenheiten, soweit diese Abgaben der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und durch Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung verwaltet werden,
2. über landesrechtlich geregelte Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit der Finanzrechtsweg für die Hauptsache eröffnet ist,
3. über Umlageangelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften, insbesondere über Kirchensteuern und Kirchgeld.

§ 23

Beiladung der Kirchen und der Religionsgemeinschaften

Das Sächsische Finanzgericht lädt in Umlageangelegenheiten die Kirchen und die Religionsgemeinschaften bei, deren rechtliche Interessen als Abgabeberechtigte durch die Entscheidung unmittelbar berührt werden.

Artikel 3 Übergangsvorschriften

§ 1

Übergang des Verfahrens

(1) Die Zuständigkeit für die anhängigen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen bei Gerichten, die aufgehoben werden oder deren Bezirke sich ändern, richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Entsprechendes gilt für die Verfahren auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Beschlußverfahren vor den Arbeitsgerichten nach § 2a des Arbeitsgerichtsgesetzes, die nicht bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind, für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und für Verfahren vor den Sozialgerichten.

(2) Die Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die durch Absatz 1 bestimmten Gerichte über.

§ 2

Personelle Überleitung

Richter, Beamte und sonstige Bedienstete der in § 3 Abs. 1 nicht aufgeführten bisherigen Amtsgerichte gehören mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amtsgericht an, in dessen Bezirk der bisherige Gerichtssitz liegt. Unberührt hiervon bleiben besondere Anordnungen im Einzelfall.

§ 3

Sachliche Überleitung

(1) Sofern Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen die Zuständigkeit der Gerichte regeln, den Gerichten Aufgaben zuweisen oder Gerichte bezeichnen, treten die Amtsgerichte an die Stelle der Kreisgerichte und die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte.

(2) Für die Verfahren nach §§ 14 und 14a des Gesetzes über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken (Entschädigungsgesetz) vom 15. Juni 1984 (GBl. DDR I Nr. 17 S. 209), geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. DDR I Nr. 28 S. 329), ist das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, zuständig. Für diese Verfahren gelten §§ 217 bis 231 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), entsprechend.

Artikel 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Organisation der Gerichte im Freistaat Sachsen vom 30. Juni 1992, SächsGVBl. S. 287, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. Mai 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden		
1. Annaberg	Landkreis Annaberg	18. Leipzig	Kreisfreie Stadt Leipzig
2. Aue	Landkreis Westerzgebirgskreis		aus dem Landkreis Leipziger Land die
3. Auerbach	Landkreis Göltzschtalkreis		Gemeinden Baalsdorf, Bienitz, Böhlitz-
4. Bautzen	Landkreis Bautzen		Ehrenberg, Borsdorf, Engelsdorf, Fran-
5. Borna	alle Gemeinden des Landkreises Leipzi- ger Land mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 18 dem Amtsgerichts- bezirk Leipzig zugeordnet sind		kenheim, Großdeuben, Großlehna, Großpösna, Holzhausen, Kitzen, Kulk- witz, Lausen, Liebertwolkwitz, Lindent- thal, Lützschena-Stahmeln, Markklee- berg, Markranstädt, Miltitz, Mölkau, Panitzsch, Plaußig, Podelwitz, Schkeu- ditz, Seehausen, Störnthäl, Taucha, Wie- deritzsch und Zwenkau
6. Chemnitz	Kreisfreie Stadt Chemnitz	19. Löbau	alle Gemeinden des Landkreises Sächsi- scher Oberlausitzkreis mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 29 dem Amtsgerichtsbezirk Zittau zugeordnet sind
7. Dippoldiswalde	Landkreis Weißeritzkreis		
8. Döbeln	Landkreis Döbeln	20. Marienberg	Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis
9. Dresden	Kreisfreie Stadt Dresden aus dem Landkreis Meißen-Dresden die Gemeinden Altfranken, Arnsdorf, Cosse- baude, Fischbach, Gompitz, Großditt- mannsdorf, Großberkmannsdorf, Herms- dorf, Langebrück, Liegau-Augustusbad, Lomnitz, Medingen, Mobschatz, Moritz- burg, Ottendorf-Okrilla, Promnitztal, Radeberg, Radebeul, Radeburg, Reichen- berg, Schönborn bei Radeberg, Stein- bach, Ullersdorf bei Radeberg, Wachau bei Radeberg, Wallroda und Weixdorf	21. Meißen	alle Gemeinden des Landkreises Meißen- Dresden mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 9 dem Amtsgerichts- bezirk Dresden zugeordnet sind
10. Eilenburg	Landkreis Delitzsch	22. Oschatz	aus dem Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Borna, Cavertitz, Collm, Dahlen, Lampertswalde, Liebschützberg, Liptitz, Luppä, Mügeln, Naundorf, Oschatz, Sornzig-Ablaß und Wermsdorf
11. Freiberg	Landkreis Freiberg	23. Pirna	Landkreis Sächsische Schweiz
12. Görlitz	Kreisfreie Stadt Görlitz aus dem Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis die Gemeinden Descha- ka, Groß Krauscha, Königshain, Kunner- witz, Ludwigsdorf, Markersdorf, Rei- chenbach/O.L., Schöpstal, Sohland am Rotstein, Vierkirchen und Zodel	24. Plauen	Landkreis Elstertalkreis
13. Grimma	Landkreis Muldentalkreis	25. Riesa	Kreisfreie Stadt Plauen
14. Hainichen	Landkreis Mittweida	26. Stollberg	Landkreis Riesa-Großenhain
15. Hohenstein- Ernstthal	Landkreis Chemnitzer Land	27. Torgau	Landkreis Stollberg
16. Hoyerswerda	Kreisfreie Stadt Hoyerswerda aus dem Landkreis Westlausitzkreis die Gemeinden Bernsdorf, Bluno, Burgham- mer, Dörghenhausen, Geierswalde, Groß Särchen, Klein Partwitz, Koblenz, Lau- busch, Lauta, Leippe-Torno, Lohsa, Nardt, Neustadt, Neuwiese, Sabrodt, Schwarzcollm, Seidewinkel, Spohla, Spreewitz, Tätzschwitz, Wartha, Wied- nitz, Wittichenau und Zeißig	28. Weißwasser	alle Gemeinden des Landkreises Torgau- Oschatz mit Ausnahme der Gemeinden, die nach Nummer 22 dem Amtsgerichts- bezirk Oschatz zugeordnet sind
17. Kamenz	alle Gemeinden des Landkreises West- lausitzkreis mit Ausnahme der Gemein- den, die nach Nummer 16 dem Amtsge- richtsbezirk Hoyerswerda zugeordnet sind	29. Zittau	alle Gemeinden des Landkreises Nieder- schlesischer Oberlausitzkreis mit Aus- nahme der Gemeinden, die nach Num- mer 12 dem Amtsgerichtsbezirk Görlitz zugeordnet sind
		30. Zwickau	aus dem Landkreis Sächsischer Oberlau- sitzkreis die Gemeinden Bertsdorf-Hör- nitz, Dittelsdorf, Großschönau, Haine- walde, Hartau, Hirschfelde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Nieder- oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Schlegel, Seifhennersdorf, Spitzkunners- dorf, Waltersdorf, Wittgendorf und Zittau
			Landkreis Zwickauer Land
			Kreisfreie Stadt Zwickau